

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

1 | 2026

Betriebs-Berater Europa

26.2.2026 | 37. Jg.
Seiten 1–60

DIE ERSTE SEITE

Fabrice Witzke

Angriffe auf das Kartellrecht: Das Monster von innen und von außen

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Marc Gabriel, LL.M. (NTU UK) und Dr. Andreas Schulz, LL.M. (VUW)

Die Rechtsprechung des EuGH auf dem Gebiet des Vergaberechts im Jahr 2025 | 1

Gabriele Quardt und Dr. Franziska Pingel

Das neue interne Prüfverfahren der EU-Kommission: Mehr Transparenz im Zusammenhang mit EU-Beihilfebeschlüssen für Umweltbeihilfen | 10

Kristina Laubeck

Ein EuGH-Verfahren aus Polen könnte Wegweiser für die deutsche Wegzugsteuer werden | 15

Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold

„Dialog der europäischen Gerichte“: Die Begründungspflicht bei abgelehnten Vorabentscheidungsersuchen (Gondert gegen Deutschland) | 19

Dr. Andreas Hamacher

Rezension zu Handbuch Europarecht, Band 4/II, Europäische Grundrechte: Wirtschaftsgrundrechte, Gleichheits-, soziale und Bürgerrechte, 2. Auflage | 22

RECHTSPRECHUNG DER EU-GERICHTE

EuGH: Vergaberecht: Auslegung des Begriffs der Änderung des Gesamtcharakters bei Vergütungsanpassung nach Zuschlagserteilung – „Polismyndigheten“ | 31

EWS Kommentar – **Daniel Schölzel** | 36

EuGH: Steuerrecht: Die ausschließliche Anwendung des Steuerklassenprivilegs auf inländische Stiftungen kann mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sein – „Familienstiftung“ | 39

EWS Kommentar – **Aivo Günther, LL.M.** | 45

EuGH: Datenschutz/Recht der digitalen Dienste: Kein Provider-Privileg bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – „Russmedia“ | 48

EWS Kommentar – **Anja Hillig** | 48

EuGH: Pauschalreiserecht: Grundsätzliche Möglichkeit eines vollständigen Ersatzanspruchs auch bei teilweiser Leistungserbringung – „Tuleka“ | 52

EWS Kommentar – **Dr. Michael Wukoschitz** | 53

BEIHEFTER

EWS-Jahresregister 2025

■ Kein Provider-Privileg bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – „Russmedia“

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 2.12.2025 – Rs. C-492/23; X gegen Russmedia Digital SRL, Inform Media Press SRL
ECLI:EU:C:2025:935

Tenor

1. Art. 5 Abs. 2 und die Art. 24 bis 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

sind dahin auszulegen, dass

der Betreiber eines Online-Marktplatzes als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 dieser Verordnung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in Anzeigen enthalten sind, die auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht werden, vor der Veröffentlichung der Anzeigen und mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verpflichtet ist,

– Anzeigen, die sensible Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung enthalten, zu identifizieren,

– zu prüfen, ob es sich bei dem inserierenden Nutzer, der im Begriff ist, eine solche Anzeige zu platzieren, um diejenige Person handelt, deren sensible Daten in dieser Anzeige enthalten sind, und, wenn dies nicht der Fall ist,

– deren Veröffentlichung zu verweigern, es sei denn, der inserierende Nutzer kann nachweisen, dass die betroffene Person im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie ausdrücklich in die Veröffentlichung der fraglichen Daten auf diesem Online-Marktplatz eingewilligt hat oder dass eine der anderen in Art. 9 Abs. 2 Buchst. b bis j vorgesehenen Ausnahmen erfüllt ist.

2. Art. 32 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

der Betreiber eines Online-Marktplatzes als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in Anzeigen enthalten sind, die auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht werden, verpflichtet ist, geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass dort veröffentlichte Anzeigen, die sensible Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten, kopiert und auf anderen Websites unrechtmäßig veröffentlicht werden.

3. Art. 1 Abs. 5 Buchst. b der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) und Art. 2 Abs. 4 der Verordnung 2016/679

sind dahin auszulegen, dass

sich der Betreiber eines Online-Marktplatzes als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung 2016/679 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in Anzeigen enthalten sind, die auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht wurden, in Bezug auf einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 sowie den Art. 24 bis 26 und 32 dieser Verordnung, nicht auf die Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31 über die Verantwortlichkeit der Vermittler berufen kann.

VO (EU) 2016/679 Art. 4 Nr. 7, Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 24, Art. 25, Art. 26

■ EWS-Kommentar

Von RAin Anja Hillig, Berlin

Wechselwirkung von Datenschutz und Providerhaftung: Wie sich das Geschäftsmodell eines Hostproviders auf die Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs auswirken kann

I. Hintergrund

Nach dem gesetzlichen Haftungssystem sind Hostprovider in den Fällen, in denen sie lediglich die Speicherung der Inhalte technisch ermöglichen, von der Haftung für fremde, rechtsverletzende Inhalte ausgenommen. Zwar sind die Hostprovider nach Kenntnis(erlangung) von dem rechtsverletzenden Inhalt zur Löschung verpflichtet, können aber nicht auf Zahlung eines Schadensersatzes in Anspruch genommen werden. In dem hier besprochenen Urteil in der Rechtssache C-492/23 führt der EuGH aus, dass sich Hostprovider auf dieses Haftungsprivileg nicht berufen können, wenn sie datenschutzrechtlich (mit-)verantwortlich sind. Insoweit treffen sie uneingeschränkt die datenschutzrechtlichen Pflichten, welche den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten beinhalten.

II. Problem

Die EuGH-Entscheidung geht auf einen Sachverhalt aus dem Jahr 2018 zurück und betrifft den Online-Marktplatz der Russmedia Digital, einer Gesellschaft rumänischen Rechts. Auf dem Marktplatz können Anzeigen unter anderem zum Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen in Rumänien kostenlos und kostenpflichtig angeboten werden. Eine nicht identifizierte Person veröffentlichte auf dem Online-Marktplatz eine Anzeige, in der eine Frau ohne ihre Kenntnis und Zustimmung als Anbieterin sexueller Dienstleistungen dargestellt wurde. Die Anzeige enthielt u. a. Fotos und die Telefonnummer der Frau. Die Frau forderte Russmedia Digital zur Löschung auf. Daraufhin entfernte Russmedia Digital die Anzeige innerhalb einer Stunde. Die betreffende Anzeige war jedoch bereits auf anderen Webseiten veröffentlicht worden. Vor diesem Hintergrund klagte die Frau wegen Verletzung ihrer Rechte am eigenen Bild, auf Schutz der Ehre, des guten Rufs und des Privatlebens sowie der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Zahlung immateriellen Schadensersatzes.

III. Die Entscheidung des EuGH

Der EuGH legt die ihm vorgelegten Fragen zunächst aus und formuliert sie unter den Randnummern 77 (zweite und dritte Vorlagefrage), 107 (vierte Vorlagefrage), 127 (erste Vorlagefrage) um.

„Die Fragen des vorlegenden Gerichts zielen in ihrer Gesamtheit darauf ab, zum einen festzustellen, ob der Betreiber eines Online-Marktplatzes wie etwa Russmedia, der es seinen Nutzern ermöglicht, anonym und kostenlos bzw. kostenpflichtig Anzeigen auf seinem Online-Marktplatz zu platzieren, gegen seine Verpflichtungen aus der DSGVO verstoßen hat, wenn eine auf seinem Online-Marktplatz veröffentlichte Anzeige personenbezogene Daten, insbesondere sensible, unter Verstoß gegen diese Verordnung enthält, und zum anderen, ob die Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31 über die Verantwortlichkeit der Vermittler auf einen solchen Betreiber anwendbar sind.“ (Rn. 45)

Im Ergebnis entscheidet der EuGH, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes für die Verarbeitung der in den veröffentlichten Anzeigen enthaltenen personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich (mit-)verantwortlich sein kann. Wird die da-

tenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bejaht, ist der Betreiber des Online-Marktplatzes in Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, sog. sensible Daten, im Sinne des Art. 9 DSGVO verpflichtet, vor der Veröffentlichung der Anzeigen mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen (i) sicherzustellen, dass Anzeigen identifiziert werden, die sensible Daten enthalten, (ii) zu prüfen, ob der inserierende Nutzer und die betroffene Person personenidentisch sind, und falls dem nicht so ist, (iii) die Anzeige nicht zu veröffentlichen, es sei denn, das Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person kann nachgewiesen werden. Des Weiteren muss mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verhindert werden, dass solche Anzeigen, die sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO enthalten, kopiert und auf anderen Webseiten unrechtmäßig veröffentlicht werden. Ein Betreiber eines Online-Marktplatzes kann sich insoweit auch nicht auf das Haftungsprivileg für Hostprovider berufen.

IV. Kontext der Entscheidung

1. Haftungsprivileg für Hostprovider

Die EuGH-Entscheidung schränkt den Kreis derjenigen Hostprovider ein, die sich auf das Haftungsprivileg berufen können – jedenfalls soweit Inhalte mit personenbezogenen Daten betroffen sind.

Was beinhaltet das Haftungsprivileg und wo kommt es her?

Als das Internet für die breite Masse verfügbar wurde und immer mehr Internetdienste angeboten wurden, tat sich auch ein neuer Raum für Rechtsverletzungen auf, wie bspw. Urheberrechts-, Marken- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Aufgrund der Reichweite, der Menge an Daten und der Anonymität des Internets war und ist es häufig schwer, den Verursacher zu finden, um schnellstmöglich eine Beseitigung einer Rechtsverletzung herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund werden Provider, die die einfache Nutzung des Internets technisch möglich machen, in die Beseitigung von Rechtsverletzungen einbezogen. Um zu verhindern, dass Providern hierbei derart hohe Kosten entstehen, dass Providertätigkeiten nicht mehr profitabel wären, wurde in den Art. 12 bis 15 Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16,¹ ein gestuftes Haftungssystem für die unterschiedlichen Arten von Providern geschaffen. In Deutschland wurde dieses in den §§ 7 bis 10 Telemediengesetz² umgesetzt und regelte für den Betreiber eines Online-Marktplatzes als Hostprovider das Folgende: Sofern der Hostprovider nach Kenntnis(erlangung) von einer Rechtsverletzung den rechtsverletzenden Inhalt unverzüglich entfernt, kann er wegen der Speicherung des rechtsverletzenden Inhalts nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden (Notice-and-Take-down-Prinzip). Das gilt nicht, wenn die Rolle des Hostproviders an der Veröffentlichung der Inhalte über den rein technischen Speichervorgang hinausgeht. Des Weiteren sind Hostprovider grundsätzlich nicht verpflichtet, die von ihnen gespeicherten Inhalte zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen (keine allgemeine Überwachungspflicht). Flankiert werden diese Regelungen durch zahlreiche Gerichtsurteile, die über die Jahre hinweg ergangen sind und beispielsweise Kriterien dafür festlegten, (i) wann ein Hostprovider ausreichend konkrete Hinweise für das Vorliegen einer Rechtsverletzung hat, damit er tätig werden muss, oder (ii) inwieweit Inhalte auf bekannte, kerngleiche Rechtsverletzungen überprüft werden müssen und (iii) wann eine solche kerngleiche Rechtsverletzung anzunehmen ist (spezifische Überwachungspflicht). Inhaltsgleiche Regelungen zu dem Haftungssystem der E-Commerce-Richtlinie gelten für Hostprovider seit Februar 2024 nach Art. 6, 8 Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act), ABl. L 277, 27.10.2022, S. 1–102.³

Nach der hier besprochenen EuGH-Entscheidung kann sich ein Hostprovider nicht auf das zuvor beschriebene Haftungsprivi-

leg berufen, soweit er datenschutzrechtlich für die relevante Datenverarbeitung verantwortlich ist. Das heißt, neben der Entfernung des rechtsverletzenden Inhalts kann ein Hostprovider zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Zur Wechselwirkung der relevanten EU-Regelungen erklärt der EuGH kurz und knapp, dass nach Art. 1 Absatz 5 Buchstabe b E-Commerce-Richtlinie „Fragen, die mit dem Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und personenbezogener Daten zusammenhängen, anhand der DSGVO [...] zu beurteilen sind“ (Rn. 130). Gleichzeitig ist „Art. 2 Abs. 4 DSGVO [...] dahin zu verstehen, dass der Umstand, dass ein Wirtschaftsteilnehmer Träger von in der DSGVO vorgesehenen Pflichten ist, nicht automatisch ausschließt, dass sich dieser Wirtschaftsteilnehmer in anderen Fragen als solchen, die den Schutz personenbezogener Daten betreffen, auf die Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31 berufen kann“ (Rn. 134). Für einen Hostprovider, der wegen der Speicherung von rechtsverletzenden Inhalten in Anspruch genommen wird, bleibt bei der Bejahung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit von dem Haftungsprivileg insoweit nichts übrig.

2. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Daher ist es für den Hostprovider von entscheidender Bedeutung, wann eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der relevanten Inhalte vorliegt. Zunächst ist festzuhalten, dass eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit voraussetzt, dass die gespeicherten Inhalte personenbezogene Informationen enthalten. Personenbezogen ist eine Information immer dann, wenn eine Zuordnung zu einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person möglich ist (Art. 4 Nr. 1 Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88⁴). Die auf dem Online-Marktplatz veröffentlichte Anzeige enthielt unter anderem Fotos und eine Telefonnummer, die der klagenden Frau zugeordnet werden konnten, so dass dies bei dem zu entscheidenden Sachverhalt zu bejahen ist. Da die Anzeige die klagende Frau als Anbieterin sexueller Dienstleistungen darstellte, sind die veröffentlichten Informationen sogar unter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO einzuordnen; dies auch dann, wenn sie „unwahr und schadensstiftend“ (Rn. 53) sind. Verantwortlich für eine solche Datenverarbeitung ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Insoweit ist der inserierende Nutzer, der über den Inhalt der Anzeige und die Veröffentlichung auf dem Online-Marktplatz entscheidet, unzweifelhaft für die Veröffentlichung der Anzeige datenschutzrechtlich verantwortlich.

1 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (E-Commerce-Richtlinie), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16.

2 Telemediengesetz (TMG), Artikel 1 des Gesetzes vom 26.2.2007 (BGBl. I 2007, S. 179), in Kraft getreten am 1.3.2007; außer Kraft getreten aufgrund Gesetzes vom 6.5.2024 (BGBl. I 2024, S. 149).

3 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (Digital Services Act), ABl. L 277, 27.10.2022, S. 1–102.

4 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88.

Auch wenn „*offensichtlich der irreführende und schadensstiftende Zweck, den der inserierende Nutzer mit der Veröffentlichung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Anzeige verfolgt hat, ohne Mitwirkung von Russmedia festgelegt wurde*“ (Rn. 69), kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass Russmedia Digital datenschutzrechtlich (mit)verantwortlich ist. In Fortsetzung seiner ständigen Rechtsprechung begründet der EuGH diese Entscheidung damit, dass „*jede natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung solcher Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für diese Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden [kann]*“ (Urteil vom 5. Dezember 2023, *Nacionalinis visuomenės sveikatos centras*, C-683/21, EU:C:2023:949, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung)“ (Rn. 58). In der Folge kann es auch mehrere Akteure geben, die gemeinsam für eine Verarbeitung verantwortlich sind. „*Eine solche gemeinsame Verantwortlichkeit erfordert nicht notwendigerweise das Vorliegen gemeinsamer Entscheidungen [...], die Mitwirkung [...] [kann] sich sowohl aus einer gemeinsamen Entscheidung von zwei oder mehr Einrichtungen als auch aus übereinstimmenden Entscheidungen ergeben [...], die sich in einer Weise ergänzen, dass sich jede von ihnen konkret auf die Festlegung der Verarbeitungszwecke und -mittel auswirkt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Dezember 2023, *Nacionalinis visuomenės sveikatos centras*, C-683/21, EU:C:2023:949, Rn. 43)*“ (Rn. 61). Im Fall eines Hostproviders, der einen Online-Marktplatz zur Verfügung stellt, kann es ausreichen, „*wenn er die Parameter für die Verbreitung der Anzeigen, die personenbezogene Daten enthalten können, nach Maßgabe des Zielpublikums festlegt, die Darstellung, die Dauer dieser Verbreitung oder die Rubriken, in denen die veröffentlichten Informationen strukturiert werden, festlegt oder das Ranking organisiert, von dem die Einzelheiten einer solchen Verbreitung abhängen, an der Festlegung der wesentlichen Mittel zur Veröffentlichung der betreffenden personenbezogenen Daten mitwirkt und damit maßgeblich auf die weltweite Verbreitung dieser Daten Einfluss nimmt*“ (Rn. 72). Von entscheidender Bedeutung ist hierbei, dass der Hostprovider auf die Datenverarbeitung aus Eigeninteresse Einfluss nimmt. An dieser Stelle wird es spannend.

Wann ist von diesem besagten Eigeninteresse auszugehen?

Bezogen auf Russmedia Digital führt der EuGH in seinem Urteil aus, „*dass dies u. a. dann der Fall sein kann, wenn der Betreiber eines Online-Marktplatzes relevante personenbezogene Daten zu kommerziellen Zwecken oder Werbezwecken veröffentlicht, die über die bloße Erbringung einer Dienstleistung, die er dem inserierenden Nutzer erbringt, hinausgehen*“ (Rn. 65). Für die Feststellung des Eigeninteresses von Russmedia Digital stellt der EuGH insoweit auf die allgemeinen Nutzungsbedingungen von Russmedia Digital ab.

„Insoweit werden Russmedia durch die allgemeinen Nutzungsbedingungen dieses Marktplatzes große Freiräume eingeräumt, um die auf diesem Marktplatz veröffentlichten Informationen zu nutzen. Insbesondere behält sich Russmedia nach den Angaben des vorlegenden Gerichts das Recht vor, veröffentlichte Inhalte zu nutzen, zu verbreiten, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu ändern, zu übersetzen, an Partner weiterzugeben und jederzeit zu entfernen, ohne dass es insoweit eines „triftigen Grundes“ bedürfte. Russmedia veröffentlicht daher die in den An-

zeigen enthaltenen personenbezogenen Daten nicht oder nicht nur für die inserierenden Nutzer, sondern verarbeitet diese Daten und kann zu ihren eigenen Werbezwecken und aus kommerziellen Eigeninteressen Profit aus ihnen ziehen.“ (Rn. 67)

Worauf der EuGH nicht weiter eingeht, ist, dass Russmedia Digital mit den verwendeten Bedingungen hinsichtlich der eingeräumten Löschbefugnisse über den gängigen Umfang hinausgeht. Üblicherweise findet sich in den allgemeinen Nutzungsbedingungen eine Befugnis des Hostproviders, rechtsverletzende Inhalte zu löschen. Insoweit spiegeln die Bedingungen die unter Berücksichtigung des Haftungsprivilegs verbliebenen gesetzlichen Pflichten der Hostprovider zur Beseitigung einer Rechtsverletzung. In den allgemeinen Nutzungsbedingungen von Russmedia Digital hingegen, werden Russmedia Digital über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus Löschbefugnisse eingeräumt.

Im Ergebnis bejaht der EuGH die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Russmedia Digital aufgrund des konkreten Geschäftsmodells, welches in den allgemeinen Nutzungsbedingungen abgebildet ist und stellt fest, dass Russmedia Digital mit dem inserierenden Nutzer gemeinsam für die Veröffentlichung der Anzeige datenschutzrechtlich verantwortlich ist.

3. Datenschutzrechtliche Pflichten

Die Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet jeden Verantwortlichen zur Einhaltung der Datenschutzgrundsätze. „*Insbesondere muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten den in den Art. 5 und 6 dieser Verordnung genannten Grundsätzen für die Verarbeitung von Daten und den Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung entsprechen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 1. August 2022, *Vyriausioji tarnybinės etikos komisija*, C-184/20, EU:C:2022:601, Rn. 62 und die dort angeführte Rechtsprechung)*“ (Rn. 79). Hierzu gehört auch, „*dass personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein müssen. Daher sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden*“ (Rn. 80). Die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze muss der Verantwortliche schließlich auch nachweisen können (allgemeine Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Absatz 2 DSGVO). Bezogen auf die Verarbeitung sensibler Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO bedeutet dies, dass der Verantwortliche mangels Vorliegens anderer gesetzlicher Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung eine Einwilligung der Person, deren sensible Daten in der Anzeige enthalten sind, einholen, und das Vorliegen der Einwilligung nachweisen können muss.

„Insoweit kann es zwar eine ausdrückliche Einwilligung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO darstellen, dass eine betroffene Person eine Anzeige mit ihren sensiblen Daten auf einem Online-Marktplatz platziert, doch liegt eine solche Einwilligung nicht vor, wenn diese Anzeige von einem Dritten platziert wird, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass die betroffene Person ausdrücklich in die Veröffentlichung dieser Anzeige auf dem betreffenden Online-Marktplatz eingewilligt hat. Um sich vergewissern und nachweisen zu können, dass die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind, muss der Betreiber des Marktplatzes daher vor der Veröffentlichung einer solchen Anzeige prüfen, ob der inserierende Nutzer, der im Begriff ist, diese Anzeige zu platzieren, diejenige Person ist, deren sensible Daten in dieser Anzeige enthalten sind, was voraussetzt, dass die Identität dieses inserierenden Nutzers erhoben wird.“ (Rn. 99)

Darüber hinaus weist der EuGH darauf hin, dass eine Identifizierung des inserierenden Nutzers auch deshalb erforderlich ist, weil „Art. 26 DSGVO die gemeinsam Verantwortlichen [...] verpflichtet, ihre jeweiligen Verpflichtungen in transparenter Form festzulegen, um sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden. Eine solche Verpflichtung erwiese sich aber als unmöglich zu erfüllen, wenn einer der für diese Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber dem anderen anonym bleiben könnte“ (Rn. 101).

Um all diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss der Verantwortliche nach Art. 25 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und um einen ausreichenden Schutz der Rechte der betroffenen Personen sicherzustellen (Rn. 89).

4. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

Die Geeignetheit technischer und organisatorischer Maßnahmen bemisst sich hierbei immer anhand der konkreten Umstände der Datenverarbeitung.

„Zur Bestimmung, welches spezifisch die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind, die der Betreiber eines Online-Marktplatzes als gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher gemäß den Art. 24 und 25 zu treffen hat, um sich zu vergewissern und in der Lage zu sein, nachzuweisen, dass die Veröffentlichung der in einer Anzeige enthaltenen sensiblen Daten im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt ist, muss darauf hingewiesen werden, dass diesen Bestimmungen zu entnehmen ist, dass die Geeignetheit solcher Maßnahmen konkret zu bewerten ist, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der fraglichen Verarbeitung und der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, die ihr eigen sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Dezember 2023, Krankenversicherung Nordrhein, C-667/21, EU:C:2023:1022, Rn. 96).“ (Rn. 94)

„Handelt es sich bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten um sensible Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO, muss der Verantwortliche bei der Bestimmung der geeigneten Maßnahmen im Sinne der Art. 24 und 25 DSGVO u. a. berücksichtigen, dass ein Verstoß gegen die in Kapitel II dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung solcher Daten aufgestellten Grundsätze einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die in den Art. 7 und 8 der Charta garantierten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten darstellen kann.“ (Rn. 90)

Der EuGH stellt weitere Punkte heraus, die bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen hinsichtlich der Veröffentlichung auf einem Online-Marktplatz zu berücksichtigen sind:

„Hierzu ist festzustellen, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf einem Online-Marktplatz erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person mit sich bringt, da sie diese Daten grundsätzlich jedem Internetnutzer zugänglich macht. Außerdem können diese Daten, sobald sie auf einem Online-Marktplatz veröffentlicht worden sind, kopiert und auf anderen Websites wiedergegeben werden, so dass es sich für die betroffene Person als schwierig oder sogar unmöglich erweisen kann, ihre tatsächliche Löschung aus dem Internet zu erwirken.“ (Rn. 95)

„Da der Betreiber eines Online-Marktplatzes wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden weiß oder wissen müsste, dass Anzeigen, die sensible Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten, im Allgemeinen von inserierenden Nutzern auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht werden können, ist dieser Betreiber als Verantwortlicher daher verpflichtet, schon bei der Konzeption seines Dienstes geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um solche Anzeigen vor ihrer Veröffentlichung zu identifizieren und so in der Lage zu sein, zu überprüfen, ob die in ihnen enthaltenen sensiblen Daten im Einklang mit den in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen veröffentlicht werden.“ (Rn. 97)

„Solche Maßnahmen müssen es, wie der Generalanwalt in Nr. 134 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, u. a. ermöglichen, zum einen das Risiko zu begrenzen, dass personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, und zum anderen der gegen Treu und Glauben verstoßenden Nutzung eines solchen Online-Marktplatzes dadurch entgegenzuwirken, dass dem Eindruck, sich vor Strafe in Sicherheit wähnen zu können, Grenzen gesetzt werden und mithin ein Anreiz für die inserierenden Nutzer geschaffen wird, sich, wenn sie Anzeigen veröffentlichen, die personenbezogene Daten enthalten, an die Anforderungen der DSGVO zu halten.“ (Rn. 104)

Die Auswahl der Maßnahmen zielt hierbei nach Art. 32 DSGVO darauf ab, ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Eine Beseitigung jedweden Risikos von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten ist gesetzlich hingegen nicht vorgesehen (Rn. 117).

„Somit ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 32 in Verbindung mit Art. 24 DSGVO, dass Art. 32 DSGVO dem Verantwortlichen lediglich vorschreibt, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten so weit wie irgend möglich zu verhindern. Die Geeignetheit solcher Maßnahmen ist konkret zu bewerten, indem geprüft wird, ob der Verantwortliche diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der verschiedenen in diesen Artikeln aufgeführten Kriterien und der Datenschutzbedürfnisse getroffen hat, die speziell mit der betreffenden Verarbeitung sowie den davon ausgehenden Risiken verbunden sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. Dezember 2023, Natsionalna agentsia za prihodite (C-340/21, EU:C:2023:986, Rn. 30).“ (Rn. 118)

Diesem Argument folgend, erachtet der EuGH es schließlich für erforderlich, dass datenschutzrechtlich verantwortliche Hostprovider die folgenden Maßnahmen vorab sicherstellen: (i) Identifizierung von Anzeigen, die sensible Daten enthalten, (ii) Prüfung, ob der inserierende Nutzer und die betroffene Person personenidentisch sind, und falls dem nicht so ist, (iii) Verweigerung der Veröffentlichung der Anzeige, es sei denn, das Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person kann nachgewiesen werden. Da diese Maßnahmen aus den spezifischen Pflichten eines Verantwortlichen aus der Datenschutz-Grundverordnung resultieren, verstoßen die festgestellten Anforderungen nach Ansicht des EuGH nicht gegen das Verbot, Providern eine allgemeine Überwachungspflicht aufzuerlegen (Art. 15 E-Commerce-Richtlinie) (Rn. 132).

Des Weiteren muss mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verhindert werden, dass solche Anzeigen, die sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO enthalten, kopiert und auf anderen Webseiten unrechtmäßig veröffentlicht werden. Inwieweit Russmedia Digital ausreichende Kopierschutzmaßnahmen ergriffen hat, lässt der

EuGH offen und verweist insoweit an das vorliegende Gericht zurück (Rn. 125).

V. Fazit

Viele Pflichten, die die datenschutzrechtlich verantwortlichen Hostprovider nach der EuGH-Entscheidung treffen – angefangen beim Einsatz von Filtersoftware bis hin zur Identitätsprüfung – zwingen diese Hostprovider zur Anpassung ihrer Geschäftsmodelle, verursachen einen erheblichen Aufwand und damit Kosten. Umso wichtiger ist die Frage, ob sich die Entscheidung auf alle Online-Plattformen ohne Weiteres übertragen lässt und künftig Upload-Filter und Identitätsprüfungen das Internet beherrschen werden. Wie bereits in den obigen Ausführungen herausgestellt, kommt es immer drauf an, ob der Hostprovider aus Eigeninteresse auf die Daten Einfluss nimmt. Es bedarf also eines genauen Blicks auf das jeweilige Geschäftsmodell. Räumt sich der Hostprovider in seinen allgemeinen Nutzungsbedingungen weitreichende Nutzungsrechte ein, so sind auch weitreichende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen. Angemerkt sei hierzu, dass in einem Fall solch weiter Rechteeinräumung wohl regelmäßig auch ein „Zueigenmachen“ im zivilrechtlichen Sinne vorliegen dürfte, was die Geltung des Haftungsprivilegs von vorneherein ausschließt, vgl. auch Erwägungsgrund 18 Digital Services Act.

VI. Ausblick

Es wird sich zeigen, wie die Entscheidung von den nationalen Gerichten ausgelegt wird und wie sich die Datenschutzaufsichtsbehörden mit Blick auf die Entscheidung positionieren werden. Laut der Gemeinsamen Pressemitteilung der Datenschutzbeauftragten von Berlin und Hamburg vom 2.12.2025 äußerte *Meike Kamp*, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: „Die heutige Entscheidung des EuGH gibt wichtige Impulse. Für die Praxis ist klar: Betreiber:innen von Online-Plattformen sollten anhand der vom EuGH aufgestellten Kriterien prüfen, ob sie datenschutzrechtlich verantwortlich sind.“⁵

Insbesondere im Äußerungsrecht, welches in diesem Beitrag nicht weiter betrachtet worden ist, kann die EuGH-Entscheidung in Streitigkeiten über die Löschung von (vermeintlich) unrichtigen Tatsachenbehauptungen Bewegung bringen. So wird mit Spannung der Ausgang des Verfahrens Künast gegen Facebook (Meta), BGH, Az. IV ZR 64/24, erwartet, welches der BGH mit Blick auf die hier diskutierte EuGH-Entscheidung mit Beschluss vom 18.2.2025 ausgesetzt hatte.



Anja Hillig, RAin

bei WIPIT Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater, Berlin. 2013 bis 2015: Referendariat mit Ausbildungsstationen beim damaligen Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, SKW Schwarz Rechtsanwälte und Axel Springer SE; 2016 bis 2024: Rechtsanwältin bei Büsing, Müffelman & Theye Rechtsanwälte und Notare mit Schwerpunkt in der IT-rechtlichen Beratung – seit 2018 Datenschutzrecht im Besonderen; seit 2025: Rechtsanwältin und Salary Partnerin bei WIPIT mit dem Schwerpunkt auf der Beratung digitaler Geschäftsmodelle und der Datenschutz-Compliance an den Schnittstellen zum Technik- und Wettbewerbsrecht.

■ Pauschalreiserecht: Grundsätzliche Möglichkeit eines vollständigen Ersatzanspruchs auch bei teilweiser Leistungserbringung – „Tuleka“

EuGH (10. Kammer), Urteil vom 23.10.2025 – Rs. C-469/24; [Tuleka], B.F. (1), B.F. (2) gegen Z. sp. Z o.o.

ECLI:EU:C:2025:833

Tenor

1. Art. 14 Abs. 3 Buchst.b der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates in Verbindung mit Art. 4 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, die vorsieht, dass in Fällen, in denen die Vertragswidrigkeit von Pauschalreiseleistungen einem an der Erbringung dieser Leistungen nicht beteiligten Dritten zuzurechnen und weder vorhersehbar noch vermeidbar ist, der Reiseveranstalter nachweisen muss, dass die Vertragswidrigkeit auf einem Verschulden des Dritten beruht, um sich von seiner Haftung gegenüber dem Reisenden befreien zu können.

2. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2015/2302

ist dahin auszulegen, dass,

selbst wenn ein Reisender einen Teil der von einem Reiseveranstalter erbrachten Leistungen in Anspruch genommen hat, die angemessene Preisminderung, auf die er im Fall der Vertragswidrigkeit der Leistungen Anspruch hat, einer vollen Erstattung des Preises der betreffenden Pauschalreise entsprechen kann, wenn die Vertragswidrigkeit so schwerwiegend ist, dass die Pauschalreise in Anbetracht ihres Zwecks für den Reisenden objektiv nicht mehr von Interesse ist.

3. Art. 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2015/2302

ist dahin auszulegen, dass

die in dieser Bestimmung vorgesehenen Ansprüche auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum der Vertragswidrigkeit bzw. auf Ersatz des infolge einer Vertragswidrigkeit erlittenen Schadens der Wiederherstellung des vertraglichen Gleichgewichts zwischen Reiseveranstaltern und Reisenden dienen und nicht der Sanktionierung der Reiseveranstalter.

4. Art. 3 Nr. 12 der Richtlinie 2015/2302

ist dahin auszulegen, dass

Situationen, die sich aus dem Erlass von Akten der öffentlichen Gewalt ergeben, wie der Abriss touristischer Infrastruktur im Rahmen der Umsetzung einer behördlichen Entscheidung, nicht unter den Begriff „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fallen, wenn diese Akte im Anschluss an ein Verfahren erlassen wurden, das es den Beteiligten, etwa dem betreffenden Reiseveranstalter oder seinen etwaigen Reiseleistungserbringern, ermöglicht hat, rechtzeitig vor der Umsetzung dieser Entscheidung davon Kenntnis zu erlangen.

Richtlinie (EU) 2015/2302 Art. 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Buchst. b

⁵ Die Pressemitteilung ist abrufbar unter: <https://datenschutz-hamburg.de/news/eugh-urteil-in-der-rechtssache-russmedia-weichenstellung-fuer-die-verantwortlichkeit-von-hosting-anbietern> (Abruf: 12.1.2026).